

Stiftung Überseehilfswerk

Die

„Stiftung Überseehilfswerk“
zur Unterstützung von Kindern und Kinderheimen,
Missionaren und Missionsstationen in aller Welt

wird durch Beschluß der Gesellschafterversammlungen der Stiftung „Menschen und Missionare in Not“, gemeinnützige Gesellschaft zur Unterstützung von Menschen und Missionaren in aller Welt sowie der Stiftung „Kinderhilfe in Übersee“, gemeinnützige Gesellschaft zur Unterstützung von Waisenkindern in Übersee errichtet in Erkenntnis der Notwendigkeit, armen und kranken Kindern in aller Welt wirksamer als durch staatliche Hilfeprogramme schnell und unbürokratisch zu helfen, unter lebenswerten Bedingungen aufzuwachsen, betreut zu werden und in einer geordneten Schul- und Berufsausbildung den Anschluß an ihre bessergestellte Umwelt zu finden.

Zur Durchführung ihrer Aufgaben geben wir der Stiftung folgende

Satzung

§1

Name und Sitz der Stiftung

Die Stiftung führt den Namen

„Stiftung Überseehilfswerk“
zur Unterstützung von Kindern und Kinderheimen,
Missionaren und Missionsstationen in aller Welt.

Sie ist eine selbständige rechtsfähige Stiftung des privaten Rechts im Sinne von § 2 Abs. 1 StiftG.NW. Die Stiftung hat ihren Sitz in Bonn.

§ 2

Stiftungszweck

Die Stiftung verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige und mildtätige Zwecke im Sinne des Abschnitts „steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung, indem sie

- a) arme und kranke, hilfsbedürftige Kinder bis zum vollendeten 16. Lebensjahr, insbesondere Halb- und Vollwaisen unterstützt, um deren Existenzminimum zu sichern. Hierzu können auch Patenschaften übernommen werden. Die Hilfeleistung im Ausland soll den entsprechenden landesüblichen Erfordernissen angepaßt werden. Zur Erfüllung dieses Zwecks können auch gemeinnützige Einrichtungen in der Bundesrepublik unterstützt werden.

Die Stiftung gewährt ferner

- b) Zuwendungen an Krankenstationen im In- und Ausland für unterstützungsbedürftige Kinder,
- c) an minderbemittelte Kinder im Ausland zu deren Schul- und Berufsausbildung,
- d) Zuschüsse an Missions-Sozialstationen im Ausland, Krankenhäuser und Heime für behinderte Kinder im Ausland zur Beschaffung pflegerischer Hilfsmittel und Medikamente für die Betreuung hilfsbedürftiger Personen, vornehmlich von Kindern.

Die Stiftung unterstützt außerdem

- e) die Arbeit von Missionaren in den sog. Entwicklungsländern soweit sie sozial-caritativen Zwecken dient.
- f) Im Rahmen des Stiftungszweckes können auch Zuschüsse oder einmalige Zuwendungen an Organisationen, Kirchen und Missionsgesellschaften gegeben werden, deren Tätigkeit steuerbegünstigten sozial-caritativen Zwecken dient.

§3

Stiftungsvermögen

Das Stiftungsvermögen beträgt DM 6.988.712,83. Es ist zum Zeitpunkt der Gründung in Wertpapieren zinsgünstig angelegt. Das Stiftungsvermögen ist in seinem ursprünglichen Nominalwert ungeschmälert zu erhalten. Dem Stiftungsvermögen wachsen die Zuwendungen des Stifters oder Dritter zu, die dazu bestimmt sind. Die durch Realisierung von Nominalwerten erlangten Vermögenswerte können ebenfalls dem Vermögen zuwachsen.

§4

Stiftungsmittel und ihre Verwendung

1. Die Stiftung erfüllt ihre Aufgaben aus den Erträgen des Stiftungsvermögens und aus den ihm nicht zuwachsenden Zuwendungen. Die einzelnen Zuwendungen pro Zuwendungsempfänger sind durch einfachen Vorstandsbeschluß jährlich so festzulegen, daß aus den zur Verfügung stehenden laufenden Mitteln möglichst viele Begünstigungen ermöglicht werden. Bei der Zuwendung ist sicherzustellen, daß insbesondere jeweils begünstigte Kinder möglichst unmittelbar in den Genuß der Unterstützung kommen. Den Ausschlag gibt der Vorstandsvorsitzende.
2. Darüber hinaus kann die Stiftung ihre Mittel ganz oder teilweise einer Rücklage zuführen, soweit dies erforderlich ist, um ihre steuerbegünstigten satzungsmäßigen Zwecke nachhaltig erfüllen zu können oder soweit für die Verwendung der Rücklage konkrete Zeit- und Zielvorstellungen bestehen.
3. Über die Annahme von Zuwendungen und Zustiftungen, welche mit Auflagen verbunden sind und nicht der Genehmigung der Aufsichtsbehörde bedürfen, entscheidet der Vorstand mit einfacher Mehrheit.
4. Ein Rechtsanspruch auf die Gewährung von Stiftungsleistungen besteht nicht.

5. Niemand darf durch Zuwendungen, die dem Zweck der Stiftung fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.
6. Die Stiftung ist selbstlos tätig; sie verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Die Mittel der Stiftung dürfen nur für satzungsmäßige Zwecke verwendet werden.

§5

Stiftungsorgane

1. Organ der Stiftung ist der Stiftungsvorstand.
2. Der Vorstand besteht aus dem Vorsitzenden sowie mindestens 2 vom Vorsitzenden auf Zeit berufene Mitglieder. Die Berufung bzw. Abberufung durch den Vorsitzenden erfolgt schriftlich. Ein Mitglied des Vorstandes wird von ihm zu seinem Stellvertreter auf bestimmte Zeit berufen. Zu Lebzeiten ist Herr Dr. Reuther geborenes Mitglied des Vorstandes und dessen Vorsitzender.
3. Scheidet ein Mitglied des Vorstandes aus, so wird ein Nachfolger vom jeweiligen Vorsitzenden auf zeitliche Dauer berufen.
4. Der jeweilige Vorstandsvorsitzende hat das Recht und die Pflicht, rechtzeitig in schriftlicher Form oder in notarieller Urkunde für den Fall seines Ausscheidens seinen Nachfolger jeweils zu bestimmen. Ist er dieser Aufgabe nicht nachgekommen so wählt der verbleibende Vorstand den neuen Vorsitzenden.
5. Die Stiftung wird gerichtlich und außergerichtlich durch den Vorstand vertreten; der Vorstand handelt durch seinen Vorstandsvorsitzenden oder durch zwei Vorstandsmitglieder gemeinschaftlich. Im Innenverhältnis sind zwei Vorstandsmitglieder nur dann berechtigt von ihrer Vertretungsmacht Gebrauch zu machen, wenn der Vorsitzende verhindert ist und dringende Rechtsgeschäfte in der Zwischenzeit keinen Aufschub dulden. Die Vertretungsmacht

der Vorstandsmitglieder bezieht sich nicht auf den Abschluß von Dienst- oder Arbeitsverträgen, auch nicht auf den § 7.

6. Die Mitglieder des Vorstands erhalten eine Tätigkeitsvergütung, der oder die Vorsitzende kann eine pauschale Vergütung erhalten. Die übrigen Vorstandsmitglieder können Vergütungen nach Zeitaufwand erhalten. Die Vergütungen müssen verhältnismäßig sein.

§6

Stiftungsverwaltung

1. Der Vorsitzende nimmt die Geschäfte der laufenden Verwaltung wahr. (Im Rahmen dieser Verwaltung ist er befugt, Anordnungen zu treffen und die laufenden Geschäfte zu besorgen).
2. Der Vorstand kann ferner mit Zustimmung des Vorstandsvorsitzenden ein Mitglied aus dem Gesamtvorstand mit der Führung der Geschäfte der laufenden Verwaltung beauftragen, ohne daß es damit als Mitglied aus dem Vorstand ausscheidet. Für diese Tätigkeit erhält der Geschäftsführer eine angemessene Entschädigung; auf § 4 Absatz 5 wird in diesem Zusammenhang hingewiesen.
3. Der Vorstand kann ferner mit Zustimmung des Vorsitzenden einen hauptamtlichen Geschäftsführer bestellen, der die Aufgaben der laufenden Verwaltung wahrnimmt. Er ist dem Vorstand gegenüber verantwortlich. Die Entlastung erfolgt nach Vorlage des jährlich aufzustellenden Wirtschaftsprüfungsberichtes durch den Vorstand mit einfacher Mehrheit.
4. Der Vorstand wird von dem Vorsitzenden nach Bedarf, mindestens jedoch einmal jährlich unter Angabe der Tagesordnung und Einhaltung einer Frist von zwei Wochen zu einer Sitzung einberufen. Darüber hinaus ist eine Vorstandssitzung auch dann vom Vorsitzenden anzuberaumen, wenn die Mehrheit der Vorstandsmitglieder dies wünscht.

5. Der Vorstand ist beschlußfähig, wenn zur Sitzung ordnungsgemäß geladen wurde und mindestens zwei Mitglieder, unter ihnen der Vorsitzende, anwesend sind.
6. Der Vorstand faßt seine Beschlüsse, ausgenommen bei Entscheidungen nach § 7 und § 4.1 der Satzung, mit der Mehrheit der anwesenden Mitglieder. Bei Stimmgleichheit gibt die Stimme des Vorsitzenden den Ausschlag.
7. Über die Sitzungen ist eine Niederschrift aufzunehmen, die von dem Vorsitzenden oder im Falle seiner Verhinderung von einem Vorstandsmitglied zu unterzeichnen ist.
8. Beschlüsse können auch schriftlich im Umlaufverfahren gefaßt werden. In diesem Falle ist die Zustimmung des Vorstandsvorsitzenden erforderlich.
9. Im Fall der Verhinderung des Vorsitzenden nimmt der Stellvertreter die Aufgaben nach 6,1 und 6,4 wahr.

§7

Satzungsänderung, Umwandlung, Aufhebung oder Auflösung

1. Über eine Änderung der Stiftungssatzung einschließlich des Antrages auf Umwandlung, Aufhebung oder Auflösung der Stiftung entscheidet der Vorstandsvorsitzende nach Anhörung der Vorstandsmitglieder.
2. Im Falle der Auflösung oder Aufhebung der Stiftung fällt das Vermögen einer gemeinnützigen Einrichtung zu, die gleichen Zwecken dient, mit der Maßgabe, das vorhandene Vermögen in gleicher Weise den bisherigen Zielen der auserwählten Einrichtung zuzuführen.
3. Unbeschadet der sich aus dem Stiftungsgesetz ergebenden Genehmigungspflichten sind Beschlüsse über Satzungsänderungen und über die Auflösung der Stiftung dem zuständigen Finanzamt anzuzeigen.

Für Satzungsänderungen, die den Zweck der Stiftung betreffen, ist die Einwilligung des Finanzamtes einzuholen.

§8

Stiftungsaufsicht

1. Die Stiftung unterliegt der Aufsicht des Regierungspräsidenten in Köln.
2. Der Jahresabschluß, der auf Vorschlag des Vorsitzenden von einer Wirtschaftsprüfungsgesellschaft erstellt werden kann, ist der Aufsichtsbehörde jährlich zusammen mit einer Vermögensübersicht und einem Tätigkeitsbericht vorzulegen.

ÜBERSEEHILFSWERK

Stiftung zur Unterstützung von Kindern und Missionare in aller Welt

Langenbachstrasse 1

53113 Bonn

Tel.: 0228 / 237697

Mobil: 0170 / 3109822

Mail: info@ueberseehilfswerk.com